



DAV

DEUTSCHE
AKTUARVEREINIGUNG e.V.

Ergebnisbericht des Fachausschusses Altersversorgung

Vorgehen bei Änderungen in der Finanzierung von Pensionskassenleistungen

Köln, 13.11.2015

Präambel

Der Fachausschuss Altersversorgung der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) hat den vorliegenden Ergebnisbericht¹ zu dem Thema „Vorgehen bei Änderungen in der Finanzierung von Pensionskassenleistungen“ erstellt.

Anwendungsbereich

Der sachliche Anwendungsbereich dieser Ausarbeitung betrifft die Verantwortlichen Aktuar von regulierten Pensionskassen.

Sie ist an die Mitglieder und Gremien der DAV zur Information über den Stand der Diskussion und die erzielten Erkenntnisse gerichtet. Dieser Ergebnisbericht stellt keine berufsständisch legitimierte Position der DAV dar.

Inhalt des Ergebnisberichts

In dem Ergebnisbericht sind die wesentlichen Elemente dargestellt, die der Verantwortliche Aktuar einer regulierten Pensionskasse, bei Änderungen des Finanzierungsverfahrens, des Leistungsumfangs und/oder der Rechnungsgrundlagen beachten sollte.

Verabschiedung

Dieser Ergebnisbericht ersetzt den außer Kraft gesetzten DAV-Hinweis zum Thema „Unterschiedliche Finanzierungsverfahren bei Pensionskassen“ vom 09.09.2002 und ist durch den Fachausschuss Altersversorgung am 13.11.2015 verabschiedet worden.

¹ Der Fachausschuss dankt der AG „Pensionskassen“ ausdrücklich für die geleistete Arbeit.

0. Einleitung

Das vorliegende Papier wurde von der Arbeitsgruppe „Pensionskassen“ des Fachausschusses Altersversorgung der DAV ausgearbeitet mit dem Ziel, dem Verantwortlichen Aktuar einer regulierten Pensionskasse Hinweise für das Vorgehen bei Änderungen in der Finanzierung der Kassenleistungen zu geben. Eine kurze Darstellung der verschiedenen Finanzierungsverfahren wird vorangestellt. Weitere Informationen hierzu sind im ABA Handbuch Kapitel 50 zu finden (ISBN 978-3-8114-7001-9). Die Gliederung folgt einerseits verschiedenen Fragestellungen und andererseits innerhalb eines jeden Abschnitts den unterschiedlichen Systemen, die bei Pensionskassen anzutreffen sind.

1. Kurzer Überblick über gebräuchliche Finanzierungsverfahren

Ausgangspunkt aller Finanzierungsverfahren ist das versicherungsmathematische Äquivalenzprinzip. Die erforderliche Äquivalenz zwischen dem Barwert der Leistungen und dem Barwert der Beiträge zu Beginn der Versicherung kann individuell oder aber auch innerhalb eines Kollektivs insgesamt hergestellt werden. Grundsätzlich lässt sich außerdem zwischen beitrags- und leistungsbezogenen Systemen unterscheiden. Die Finanzierung kann allein durch den Arbeitgeber, aber auch unter Beteiligung der Arbeitnehmer erfolgen.

1.1. Kassen mit beitragsbezogenem System

Es werden laufende Beiträge, laufende Einmalbeiträge und gegebenenfalls zusätzlich Einmalbeiträge gezahlt. Da sich die Leistungen aus einem versicherungsmathematisch bestimmten individuellen Beitrags-/Leistungsverhältnis ergeben, liegt hier ein Beitragsprimat vor.

1.2. Kassen mit leistungsbezogenem System

Hier liegt der individuellen Beitragskalkulation ein vorgegebener Leistungsplan zu Grunde, so dass man von einem Leistungsprimat sprechen kann. Bestehen dynamische Bemessungsgrundlagen (z.B. Abhängigkeit vom Endgehalt) für das Leistungsversprechen, lassen sich überproportionale Beitragssteigerungen im Zeitablauf nicht ausschließen.

1.3. Kassen mit technischem Durchschnittsbeitrag

Dies ist ein kollektives Finanzierungsverfahren, da ein einheitlicher Beitrag für alle aktiven Versicherten bzw. für Teilkollektive angesetzt wird. Dieser entspricht dem Individualbeitrag für ein bestimmtes Eintrittsalter. Bei einem offenen Tarif darf der Neuzugang über einen längeren Zeitraum im Mittel nicht dieses kritische Eintrittsalter übersteigen, da sonst entsprechende Eintrittsverluste entstehen.

1.4. Kassen mit Deckungsbeitrag, Bedarfsbeitrag oder Bilanzausgleichsverfahren

Auch hierbei handelt es sich um kollektive Verfahren. In Kassen mit Deckungsbeitrag wird dieser aus dem nach Abzug des Nettovermögens vom Barwert der Leistungen verbleibenden Betrag als technischer Durchschnittsbeitrag ermittelt. Definitionsgemäß entspricht die Deckungsrückstellung bei diesem wie den anderen beiden Verfahren dem Nettovermögen. Fehlbeträge in der Bilanz können auch entstehen, jedoch werden sie unmittelbar durch eine entsprechende Erhöhung des Deckungsbeitrags ausgeglichen, sofern das Nettovermögen mindestens in Höhe der beitragsfreien Verpflichtungen vorhanden ist. Die bis zum Bilanzstichtag erwirtschafteten überrechnungsmäßigen Nettoerträge werden automatisch in Form einer entsprechenden Absenkung des Deckungsbeitrages/Bedarfsbeitrags verbraucht.

Werden für einen überschaubaren Zeitraum künftig zu erwartende Gewinne zusätzlich berücksichtigt und mit dem eigentlich erforderlichen Deckungsbeitrag verrechnet, erhält man den (effektiven) Bedarfsbeitrag oder Zahlbeitrag. Wegen der möglichen Schwankungen im Risikoverlauf ist hier aber entsprechende Vorsicht geboten.

Werden die dem Deckungsbeitrags-/Bedarfsdeckungsverfahren zu Grunde liegenden Deckungsbeiträge/ Zahlbeiträge nicht angepasst, sondern unverändert vorgetragen, entstehen jeweils am Ende des Geschäftsjahres zunächst Überschüsse oder Fehlbeträge, je nach Abweichung der tatsächlichen technischen Gewinne von dem erwarteten Verrechnungsbetrag. Beim Bilanzausgleichsverfahren wird, wenn nicht eine Anpassung des Deckungsbeitrags bzw. des Zahlbeitrags erfolgt, ein sonst bestehender Fehlbetrag durch einen Pauschalbeitrag so ausgeglichen, dass die Deckungsrückstellung auf Grundlage eines definierten künftigen Beitrags exakt erreicht wird.

2. Anpassung von Rechnungsgrundlagen

2.1. Vorbemerkung

Bei den Rechnungsgrundlagen kann zwischen biometrischen (betreffend Sterblichkeit, Invalidisierung, Verheiratungswahrscheinlichkeit, Zugangsalter zur Altersrente) und wirtschaftsbedingten (Rechnungszins, Verwaltungskosten, Storno/Fluktuation) Rechnungsgrundlagen unterschieden werden. Grundsätzlich ist der Nachweis zu führen, dass die gewählten Ansätze ausreichende Sicherheitsspannen enthalten, um die dauernde Erfüllbarkeit der Leistungen sicherstellen zu können. Als Resultat der regelmäßigen Überprüfung kann sich ein Anpassungsbedarf ergeben. Die folgenden Ausführungen behandeln die Notwendigkeit einer **Verstärkung** der Rechnungsgrundlagen. Sollte sich bei einzelnen Komponenten nachweisen lassen, dass Sicherheitsspannen reduziert werden können, lässt sich die Belastung verringern. Eine insgesamt sich ergebende Reduzierung der erforderlichen Mittel ist angesichts des derzeitigen

Niedrigzinsumfeldes und der überwiegend rückläufigen Sterblichkeit eher unwahrscheinlich und wird hier nicht explizit behandelt. Zu den erforderlichen Sicherheitsspannen siehe auch die weiteren Ausarbeitungen der DAV („Angemessenheit des Rechnungszinses bei regulierten Pensionskassen“, „Biometrische Rechnungsgrundlagen und Rechnungszins bei Pensionskassen und Pensionsfonds“, „Angemessenheit der Verwaltungskosten bei Pensionskassen“).

2.2. Erforderliche Maßnahmen

Bei allen nachfolgend aufgeführten Maßnahmen kann eine Berücksichtigung der Besonderheiten der betrieblichen Altersversorgung, insbesondere arbeits- und steuerrechtlicher Rahmenbedingungen sowie von Fragen der betriebsverfassungsrechtlichen Mitbestimmung angebracht sein, auch soweit dies nicht zu den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen des Verantwortlichen Aktuars gehört und unbeschadet dieser Verpflichtungen.

2.2.1. Kassen mit beitragsbezogenem System

Ein Tarif mit Verrentungsfaktoren ist bzgl. der versicherungsmathematischen Äquivalenz zwischen künftigen Beiträgen und künftigen Rentenzahlungen ggf. zu ändern, soweit dies versicherungsrechtlich möglich ist. Eine andere Gestaltungsmöglichkeit besteht in der Bildung einer künftige Verluste aus Beitragszahlungen betreffenden Rückstellung (Eintrittsverluste).

Für laufende Renten (Ausnahmen: Anpassung der Invalidisierungswahrscheinlichkeiten und Inkassokosten) und erworbene Anwartschaften (Ausnahme: Anpassung der Inkassokosten) ist die Deckungsrückstellung zu erhöhen. Hierzu sollte, sofern eine unmittelbare Finanzierung nicht möglich ist, ein Finanzierungsplan erstellt werden, wie die Auffüllung der Deckungsrückstellung aus laufenden künftigen Überschüssen vorgenommen werden kann. Bei schrittweisen Übergang auf neue Rechnungsgrundlagen muss die mind. der Deckungsrückstellung mit Rechnungsgrundlagen 2.Ordnung entsprechen. Bei Bedarf könnte zur Finanzierung auch auf stille Reserven, die Verlustrücklage oder ggf. auf die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zurückgegriffen werden. Dann ist bei regulierten Pensionskassen eine Geschäftsplanergänzung auszuarbeiten und der BaFin zur Genehmigung vorzulegen, die eine entsprechende (ggf. schrittweise) Erhöhung der Deckungsrückstellung festlegt.

Zu prüfen und gegebenenfalls geschäftsplanmäßig festzulegen ist, ob und wie sich die vorgenannten Maßnahmen auf die Höhe von Austrittsvergütungen, Kapitalauszahlungen, Ausgleichswerten bei externer Teilung im Rahmen von Versorgungsausgleichen etc. auswirken.

Wichtig ist auch eine verständliche Darstellung der Erfordernisse und der vorgesehenen Maßnahmen für die Organe der Kasse und für die BaFin.

2.2.2.Kassen mit leistungsbezogenem System

Der Tarif, der die (altersabhängigen oder kollektiven) Beiträge für die vorgesehenen Leistungen regelt, ist - falls nach Satzung und Allgemeinen Versicherungsbedingungen zulässig auch mit Wirkung für die vorhandenen beitragspflichtigen Anwärter - zu ändern, so dass die versicherungsmathematische Äquivalenz zwischen künftigen Beiträgen und künftigen Rentenzahlungen sowohl für den versicherten Bestand wie auch für den künftigen Neuzugang gegeben ist. Falls versicherungsrechtlich zulässig, muss gegebenenfalls auch der Leistungsplan geändert werden.

Übrige Maßnahmen entsprechend 2.2.1.

2.2.3.Kassen mit technischem Durchschnittsbeitrag

Für jeden beitragspflichtigen Versicherten, pro Mitgliedsfirma oder insgesamt wird jährlich ein technischer Durchschnittsbeitrag gezahlt, der die definierten Leistungsansprüche aller beitragspflichtigen Versicherten finanziert.

Der Durchschnittsbeitrag ist ab dem Jahr nach der Umstellung unter Berücksichtigung der geänderten Rechnungsgrundlagen zu berechnen. Je nach Technischem Geschäftsplan kann dazu eine Tarifänderung notwendig sein. Der Durchschnittsbeitrag wird sich dabei entsprechend der Änderung der Rechnungsgrundlagen erhöhen, wenn die Erhöhung der Deckungsrückstellung für laufende Renten und erworbene Anwartschaften durch Bilanzmaßnahmen kompensiert wird. Andernfalls steigt der Durchschnittsbeitrag überproportional.

Übrige Maßnahmen analog 2.2.1.

2.2.4.Kassen mit Deckungsbeitrag, Bedarfsbeitrag oder Bilanzausgleichsverfahren

Es werden jährliche Zuwendungen des Arbeitgebers vorgenommen, die - gegebenenfalls zusammen mit Mitarbeiterbeiträgen - die definierten Leistungen finanzieren.

Eine Tarifänderung ist notwendig, wenn die Mehrbelastung nicht durch Bilanzmaßnahmen (z. B. Auflösung stiller Reserven) allein ausgeglichen werden soll bzw. nicht ausgleichbar ist. Eine Beitragserhöhung macht auch eine Tarifänderung bzw. eine Anpassung im Technischen Geschäftsplan erforderlich. Die Deckungsrückstellung für die laufenden Renten und eventuell auch für die erworbenen Anwartschaften ist gegebenenfalls schrittweise zu erhöhen. Eine schrittweise Erhöhung ist nur in dem Maße möglich wie die Änderung der Rechnungsgrundlagen noch nicht zwingend erforderlich ist, also noch ausreichende Si-

cherheiten (z. B. das Erzielen eines überrechnungsmäßigen Zinsertrages) vorhanden sind. Die künftigen Beiträge erhöhen sich dementsprechend überproportional bzw. entsprechend der Änderung der Rechnungsgrundlagen.

3. Umstellung des Finanzierungsverfahrens von kollektiver auf individuelle Äquivalenz

In der Praxis unterscheidet man zwischen dem individuellen und dem kollektiven Äquivalenzprinzip, und zwar je nachdem, ob die Äquivalenzgleichung für die einzelne Mitgliedschaft oder für einen bestimmten Personenkreis insgesamt erfüllt ist. Dabei kann es sich sowohl um eine geschlossene Personengesamtheit (z. B. derzeitiger Bestand), als auch um eine offene Risikogemeinschaft mit einem kalkulatorischen Neuzugang handeln.

Im Allgemeinen stellen aber auch kollektive Finanzierungsverfahren nur auf die vorhandenen Versichertenbestände ab. Unterscheidungskriterien sind vielfach Geschlecht und Lebensalter der versicherten Mitglieder. Bei der Leistungsbestimmung sollte nach dem Unisex-Urteil – wenn nicht sogar muss – aber aus Gründen der arbeitsrechtlichen Gleichbehandlung auf eine Unterscheidung der Leistung nach Geschlecht verzichtet werden; auf das Unterscheidungskriterium Lebensalter insbesondere dann wenn sich der Arbeitgeber an der Beitragszahlung wesentlich beteiligt. Das offene kollektive Äquivalenzprinzip kommt hingegen nur im Ausnahmefall zur Anwendung.

Der aus einer Äquivalenzrechnung ermittelte Beitrag wird auch als „**risikogerechter Beitrag**“ bezeichnet. Bei einem kollektiven Finanzierungsverfahren mit Arbeitnehmerbeiträgen ist er aufsichtsbehördlich nur dann genehmigungsfähig, wenn jedes Mitglied mindestens eine Anwartschaft auf die von ihm selbst finanzierten Kassenleistungen auf der Grundlage des individuellen Äquivalenzprinzips und unter Berücksichtigung der auf die Mitgliedsbeiträge entfallenden Überschussbeteiligung erwirbt (GB BAV 1977 S. 54, Nr. 45).

Sind gem. AVB freiwillige Beitragszahlungen bzw. –zuzahlungen möglich, so kann der Kollektivtarif zumindest für diese Beiträge nicht verwendet werden, weil ansonsten die Versicherten entweder keinen ausreichenden Gegenwert für ihre Beitragszahlungen erhalten würden oder aber die im Vergleich zur Beitragszahlung überhöhte Leistung zu Lasten der Versichertengemeinschaft ginge. In diesem Falle ist für solche Beitragszahlungen ein eigenständiger, dem individuellen Äquivalenzprinzip folgender Tarif einzuführen.

Bei einer **Umstellung** von kollektiver auf individuelle Äquivalenz müssen die erworbenen Rentenansprüche und beitragsfreie Anwartschaften erhalten bleiben, sofern dieser Tarif beitragsfrei gestellt wird. Bezüglich künftiger Anwartschaftssteigerungen sind Änderungen, also insbesondere auch Kürzungen möglich, wenn die Satzung eine entsprechende Klausel enthält, wonach einzelne Regelungen (z.B. Möglichkeit der Beitragszahlung durch das Mitglied) auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden können; ggf. ist der bisherige Tarif beitragsfrei zu stellen.

Da die erworbenen Anwartschaften erhalten bleiben, kann eine Änderung der Deckungsrückstellung nur infolge der – satzungsgemäß zulässigen – Änderung der künftigen Zuwächse erfolgen. Dies ist ohne weitere leistungsrechtliche Konsequenzen hinzunehmen. Allenfalls können sich weitere Erfordernisse zum Bestandsschutz ergeben, wenn sonstige Leistungen, wie z.B. Austrittsvergütungen oder beitragsfreie Anwartschaften von der Höhe der Deckungsrückstellung abhängen.

Vielfach wird sich nach erfolgter Umstellung die Notwendigkeit einer Neukonzeption des Überschussverteilungssystems und des Verfahren zur Gewinnerlegung bei deregulierten Tarifen ergeben.

4. Herbeiführung (arbeitsrechtlicher) Gleichbehandlung in der Kasse

Prinzipien der arbeitsrechtlich gebotenen Gleichbehandlung zwischen Männern und Frauen in der betrieblichen Altersversorgung sind grundsätzlich vom Arbeitgeber zu beachten und zu erfüllen. Sofern sich der Arbeitgeber zur Durchführung der betrieblichen Altersversorgung ganz oder teilweise einer Pensionskasse bedient, ist es vielfacherforderlich, der Gleichbehandlung bereits innerhalb der Versicherungsbedingungen der Kasse genüge zu tun (siehe auch Urteil gegen eine Pensionskasse im Hinblick auf die Gewährung einer Witwerleistung (EuGH vom 09.10.2001 – Rs. C-379/99)). Damit wird auch ein Rechtsrisiko für die Pensionskasse in Bezug auf Unisex-Leistungen ähnlich dem Urteil zur Witwerleistung vermieden.

Aus diesem Grunde sind Zusagen von Unisex-Leistungen in der betrieblichen Altersversorgung traditionell stark verbreitet. Ausgelöst durch die Unisex-Entscheidung des EuGH vom 01.03.2011 („Test-Achats-Urteil“), wonach die Berücksichtigung des Geschlechts als Risikofaktor in Versicherungsverträgen eine Diskriminierung darstellt. Obwohl sich das Urteil formal nur auf private Versicherungsverträge bezieht, ist eine weiter zunehmende Tendenz zu Unisex-Leistungen zu erkennen. Dabei sollen die Leistungen in sämtlichen Aspekten, also z. B. auch in Nebenleistungen wie dem Übertragungswert bei Portabilität oder bei Abfindungen/ Kapitalauszahlungen sowie im Versorgungsausgleich unabhängig vom Geschlecht sein.

Eine Umstellung der Rechnungsgrundlagen von geschlechtsspezifischer Kalkulation auf eine Unisex-Kalkulation führt in den meisten Fällen bei unverändertem Beitrag für ein Geschlecht zu einer reduzierten Leistungshöhe in Bezug auf mindestens ein Leistungselement im Vergleich zwischen den Leistungen vor und nach Umstellung (z.B. Höhe der Abfindung/ Übertragung in Abhängigkeit der Deckungsrückstellung); für das andere Geschlecht zu einem umgekehrten Effekt.

Die früher praktizierte Verfahrensweise einer kollektiven Äquivalenz (z.B. Einführung einer Witwerrente, die durch eine Absenkung der Prozentsätze bei der Hinterbliebenenversorgung begleitet wurde) wird vor dem Hintergrund der individualisierten Sichtweise jedes einzelnen Versicherungsverhältnisses seitens

der Aufsichtsbehörde kritisch gesehen. Eine Umstellung auf Reservierung mit Unisex-Rechnungsgrundlagen ist, wenn – für den gesamten Tarif – die Höhe der Deckungsrückstellung auf Basis von Unisex-Rechnungsgrundlagen mindestens der Deckungsrückstellung auf geschlechtsspezifischen biometrischen Rechnungsgrundlagen entspricht, auf Grundlage der tarifspezifischen Verhältnisse durchzuführen. Selbstverständlich ist vorab eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Die **Umstellung** der Rechnungsgrundlagen von geschlechtsspezifischer Kalkulation auf eine Unisex-Kalkulation auf Basis einer „worst-case“ Biometrie führt zu einem Ansteigen der Deckungsrückstellung und damit zu zusätzlichen Finanzierungsbedarf einer solchen Maßnahme. Infolgedessen ist ein Finanzierungsplan aufzustellen, aus dem der Finanzierungszeitraum und die Finanzierungsquellen hervorgehen. Dabei stoßen zusätzliche Beitragszuschüsse des Arbeitgebers häufig auf lohnsteuerliche Probleme. Die Verwendung des in der RfB angesammelten Überschusses hat dagegen zu berücksichtigen, dass zur Finanzierung von Leistungserweiterungen oder –verbesserungen nur für einen bestimmten Kreis der Versicherten zunächst nur der auf diese Begünstigten anfallende Teil-Überschuss vor Zuführung in die RfB und Verlustrücklage herangezogen werden darf.

Soweit regulierte Pensionskassen aufgrund des o.g. EuGH-Urteils im Neugeschäft auf eine geschlechtsunabhängige Kalkulation von Beiträgen und Leistungen übergehen, hält die BaFin es für erforderlich, dass die neuen Rechnungsgrundlagen keinen Rechnungszins oberhalb des Höchstrechnungszinses nach DeckRV (ab 01.01.2015: 1,25 %) vorsehen. Sie wird daher in solchen Fällen grundsätzlich keinen darüber liegenden Rechnungszins mehr genehmigen (Auslegungsentscheidung der BaFin vom 06.08.2014)

5. Vorfinanzierung von Rentenerhöhungen gem. § 16 BetrAVG

5.1. Vorbemerkung

Nach § 16 (1) BetrAVG (Anpassungsprüfungspflicht) hat der Arbeitgeber alle drei Jahre eine Anpassung der laufenden Leistungen zu prüfen und hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden. Diese Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn die Anpassung nicht geringer ist als der Anstieg

1. des Verbraucherpreisindexes für Deutschland oder
2. der Nettolöhne vergleichbarer Arbeitnehmergruppen des Unternehmens im Prüfungszeitraum. Sie entfällt, wenn

1. der Arbeitgeber sich verpflichtet, die laufenden Leistungen jährlich um wenigstens eins vom Hundert anzupassen,
2. die betriebliche Altersversorgung über eine Pensionskasse durchgeführt wird und ab Rentenbeginn sämtliche auf den Rentenbestand entfallende Überschüsse zur Erhöhung der laufenden Leistungen verwendet
3. eine Beitragszusage mit Mindestleistung erteilt wurde.

Soweit betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung finanziert wird, ist der Arbeitgeber verpflichtet die laufenden Leistungen jährlich um wenigstens eins vom Hundert anzupassen oder im Falle der Durchführung über eine Pensionskasse sämtliche Überschussanteile zur Erhöhung der laufenden Leistungen zu verwenden.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG hat der Arbeitgeber für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistungen auch dann einzustehen, wenn die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung nicht unmittelbar über ihn erfolgt (Einstandspflicht). Sofern die Pensionskasse die Anpassungsprüfungspflicht und, damit verbunden, die Anpassung der laufenden Renten satzungsgemäß übernommen hat, hat der Arbeitgeber, wenn die Pensionskasse von ihrem satzungsmäßigen Recht Gebrauch macht, Fehlbeträge durch Herabsetzung ihrer Leistungen auszugleichen, insbesondere die Renten nicht anzupassen, nach § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG gegenüber dem Rentenbezieher im Umfang der Leistungskürzung einzustehen (BAG-Urteil vom 19.06.2012, 3 AZR 408/10).

Die Einbeziehung einer garantierten Anpassung von 1 % p.a. zur Erfüllung von § 16 BetrAVG in den Tarif (ggf. zunächst für einen befristeten Zeitraum) kann bei bestimmten Konstellationen sinnvoll sein. Zu nennen sind hier Finanzierungssysteme, bei denen z.B. die Überschüsse ausschließlich dem Arbeitgeber zustehen.

Es besteht gegebenenfalls auch die Möglichkeit, die Überschüsse für den Rentenbestand ganz oder teilweise zur Ausfinanzierung zukünftiger garantierter Rentenanpassungen zu verwenden. Es wird eine garantierte, sich in einem zu definierenden Rhythmus wiederholende Rentenerhöhung in Form eines festen Prozentsatzes der jeweils gezahlten Rente ausfinanziert mit der Maßgabe, dass der Anpassungssatz zunächst für einen befristeten Zeitraum z.B. 3 oder 6 Jahre oder alternativ unbefristet für die gesamte Rentenbezugszeit festgeschrieben wird.

Die Erhöhung der Rente selbst wird stets lebenslang gewährt. Sofern für den gesamten Versichertenbestand die planmäßige Finanzierung einer garantierten unbefristeten Anpassung der laufenden Renten mit einem festen Prozentsatz erfolgen soll, erfordert dies eine neue Beitrags- bzw. Tarifikalkulation wie im Folgenden angesprochen.

5.2. Erforderliche Maßnahmen

Bei allen nachfolgend aufgeführten Maßnahmen kann eine Berücksichtigung der Besonderheiten der betrieblichen Altersversorgung, insbesondere arbeits- und steuerrechtlicher Rahmenbedingungen sowie von Fragen der betriebsverfassungsrechtlichen Mitbestimmung angebracht sein, auch soweit dies nicht zu den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen des Verantwortlichen Aktuars gehört und unbeschadet dieser Verpflichtungen.

5.2.1.Kassen mit beitragsbezogenem System

Es ist der Anpassungssatz und Anpassungsrhythmus festzulegen. Der Tarif mit den Verrentungsfaktoren ist unter Berücksichtigung des festen Anpassungssatzes neu zu kalkulieren nach den Grundsätzen der versicherungsmathematischen Äquivalenz zwischen künftigen Beiträgen und künftigen Rentensteigerungen.

Für die laufenden Renten und die erworbenen Anwartschaften ist die Erhöhung der Deckungsrückstellung aus den Überschüssen zu finanzieren, ggf. ist hier eine stufenweise Anhebung des Anpassungssatzes zur Streckung des Finanzierungszeitraumes vorzunehmen.

Zu prüfen und ggf. geschäftsplanmäßig festzulegen sind Auswirkungen der vorgenannten Maßnahmen auf sonstige Geschäftsplanbestimmungen, z.B. Austrittsvergütung, Kapitalauszahlungen, Zahlungen bei externer Teilung nach Versorgungsausgleich, versicherungsmathematische Abschläge bei Inanspruchnahme des vorgezogenen Altersruhegeldes etc.

Soweit die Tarifänderung auch mit Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse erfolgen soll, ist zunächst zu prüfen, ob dies versicherungsrechtlich möglich ist. Auch wenn die Satzung einen entsprechenden Änderungsvorbehalt vorsieht, empfiehlt es sich, eine derartige Tarifänderung im Vorfeld mit der BaFin abzustimmen. Letztlich wird die BaFin in Abhängigkeit von den Auswirkungen auf die bestehenden Versicherungsverhältnisse die Zumutbarkeit dieser Maßnahme überprüfen. Ggf. ist dem Bestand ein Wahlrecht zwischen dem alten und neuen Tarif einzuräumen.

Die Darstellung der vorgesehenen Maßnahmen für die Organe der Kasse sowie die Ausarbeitung der notwendigen Geschäftsplanergänzungen etc. sind vorzubereiten.

5.2.2.Kassen mit leistungsbezogenem System

Die Ausführungen gemäß 2.2.2 zur Tarifänderung gelten analog, übrige Maßnahmen analog 5.2.1.

5.2.3.Kassen mit technischem Durchschnittsbeitrag

Die Ausführungen gemäß 2.2.3 gelten analog, übrige Maßnahmen analog 5.2.1.

5.2.4.Kassen mit Deckungsbeitrag, Bedarfsbeitrag oder Bilanzausgleichsverfahren

Die Ausführungen gemäß 2.2.4 gelten analog, übrige Maßnahmen analog 5.2.1.

6. 6. Finanzierung außerordentlicher Leistungserhöhungen

6.1. Vorbemerkung

Unter einer außerordentlichen Leistungserhöhung soll im Folgenden eine Erhöhung bestehender Leistungsarten, die nicht auf Grund der Beitragszahlung oder eines dienstzeitabhängigen Leistungsplans oder einer vorgesehenen regelmäßigen Gewinnbeteiligung eintritt, verstanden werden. Als Beispiele für eine außerordentliche Erhöhung wären eine Erhöhung einer Hinterbliebenenversorgung, Gewährung von Zurechnungszeiten für die Invaliditätsversorgung, Rentenanpassungen nach § 16 BetrAVG zu nennen. Auch der Einbezug zusätzlicher Leistungsarten kommt als außerordentliche Leistungserhöhung in Frage.

Grundsätzlich sollte bei einer Leistungserhöhung geprüft werden, inwieweit eine bestehende Steuerfreiheit der Kasse gefährdet werden kann.

6.2. Erforderliche Maßnahmen

Bei allen nachfolgend aufgeführten Maßnahmen kann eine Berücksichtigung der Besonderheiten der betrieblichen Altersversorgung, insbesondere arbeits- und steuerrechtlicher Rahmenbedingungen sowie von Fragen der betriebsverfassungsrechtlichen Mitbestimmung angebracht sein, auch soweit dies nicht zu den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen des Verantwortlichen Aktuars gehört und unbeschadet dieser Verpflichtungen.

6.2.1. Kassen mit beitragsbezogenem System

Handelt es sich um eine einmalige Erhöhung nur der bestehenden Rentenanwartschaften oder Renten, so kann die erforderliche Finanzierung durch Einmalzuwendungen des Arbeitgebers oder (auch zusätzlich) durch eine außerordentliche Gewinnbeteiligung erfolgen.

a) Einmalzuwendungen des Arbeitgebers

Damit die steuerliche Abzugsfähigkeit als Betriebsausgabe nach § 4c EStG gewährleistet ist, muss die Satzung oder der Geschäftsplan eine Zuwendungsmöglichkeit vorsehen, ggf. sollte eine Änderung erfolgen. Gemäß § 4c EStG dürfen Zuwendungen an eine Pensionskasse von dem Unternehmen als Betriebsausgaben auch abgezogen werden, soweit sie auf einer Anordnung der Versicherungsaufsichtsbehörde beruhen oder der Abdeckung von Fehlbeträgen bei der Kasse dienen.

Steuerfrei sind nach § 3 Nr. 63 EStG Beiträge des Arbeitgebers an eine Pensionskasse zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung, bei der eine Auszahlung der zugesagten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgungsleistungen in Form einer Rente

vorgesehen ist, soweit die Beiträge im Kalenderjahr 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen. Der genannte Höchstbetrag erhöht sich um 1 800 Euro, wenn die Beiträge auf Grund einer Versorgungszusage geleistet werden, die nach dem 31. Dezember 2004 erteilt wurde.

Nach dem durch das Zollkodexanpassungsgesetz geänderten § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 S. 2 EStG unterliegen Sonderzahlungen, die der Arbeitgeber neben den laufenden Beiträgen und Zuwendungen an eine Versorgungseinrichtung leistet

a) zur erstmaligen Bereitstellung der Kapitalausstattung zur Erfüllung der Solvabilitätsvorschriften nach den §§53c und 114 des Versicherungsaufsichtsgesetzes,

b) zur Wiederherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung nach unvorhersehbaren Verlusten oder zur Finanzierung der Verstärkung der Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse, wobei die Sonderzahlungen nicht zu einer Absenkung des laufenden Beitrags führen oder durch die Absenkung des laufenden Beitrags Sonderzahlungen ausgelöst werden dürfen,

c) in der Rentenbezugszeit nach § 112 Absatz 1a des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder

d) in Form von Sanierungsgeldern.

nicht der Einkommensteuer des Versicherten (Mitarbeiter/ Rentner).

Sind tariflich Einmalbeiträge oder laufende Einmalbeiträge vorgesehen, so kann die Zuwendung direkt zur Auffüllung der Deckungsrückstellung verwendet werden. Sind hingegen laufende Beiträge vorgesehen und ist die Möglichkeit der Zahlung eines Einmalbeitrags geschäftsplanmäßig nicht festgelegt, so ist der Geschäftsplan zu ergänzen oder ein Einmalbeitragstarif zu entwickeln.

Es muss geklärt werden, inwieweit der Erhöhungsteil für die Gewinnbeteiligung der Mitglieder oder derjenigen der Trägergesellschaften herangezogen werden soll. Eine entsprechende Überlegung sollte auch in Bezug auf die Höhe der Austrittsvergütung und die Höhe einer unverfallbaren Anwartschaft angestellt werden. Eventuell ist dann eine Geschäftsplan- oder Satzungsänderung durchzuführen. Es kann sich auch als notwendig erweisen, den Erhöhungsteil als separaten Baustein zu erfassen.

b) Entnahme aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung

Sofern die Satzung bzw. der Geschäftsplan eine Gewinnbeteiligung in Form von Leistungserhöhungen und/oder Leistungserweiterungen vorsehen und ausreichende Mittel in der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zur Verfügung stehen, kommt eine Finanzierung durch Sonderausschüttungen in Betracht.

Dabei ist auf eine verursachungsgerechte Verteilung zu achten. Ggf. muss beispielsweise bei einer Sonderentnahme für Anwärter auch eine

Sonderausschüttung für die laufenden Renten in Betracht gezogen werden. Außerdem sollte noch genügend Spielraum für eine regelmäßige Gewinnbeteiligung (auch im Hinblick auf § 16 BetrAVG) gewährleistet sein.

Eventuell kann die Rückstellung für Beitragsrückerstattung durch die Auflösung stiller Reserven gestärkt werden.

Sind von der Erhöhung nicht nur bestehende Rentenanwartschaften, sondern auch zukünftig entstehende betroffen, so ist über die angesprochenen Maßnahmen zur Finanzierung eines Einmalzuführungsbedarfs hinaus auch zukünftig ein Finanzierungsbedarf vorhanden, der eine Erhöhung der Beiträge erfordert.

Wird das bestehende Leistungsschema nicht verändert, so kann es ausreichen, die Satzung oder eine evtl. bestehende Betriebsvereinbarung zu ändern, soweit diese die Beitragshöhe festlegen. Werden jedoch zusätzliche Leistungen gewährt oder das bestehende Leistungsschema geändert (z.B. durch Änderung des Anteils der Hinterbliebenenversorgung oder Gewährung von Zurechnungszeiten), so ist eine Tarifänderung oder die Entwicklung eines neuen Tarifs für die Erhöhung erforderlich.

Falls das Trägerunternehmen nicht bereit ist, den Mehrbeitrag in voller Höhe zu leisten, muss geprüft werden, inwieweit die Mitglieder zur Finanzierung der zukünftigen Erhöhungen herangezogen werden können. Außerdem sind mitbestimmungsrelevante Fragen zu klären.

Ändert sich das Verhältnis von arbeitgeber- und mitgliedsfinanzierten Anwartschaften, so müssen die Auswirkungen z.B. in Bezug auf die Gewinnbeteiligung oder die Höhe einer Austrittsvergütung berücksichtigt werden. Ggf. sind Satzungs- oder Geschäftsplanänderungen notwendig. Auch könnte die Entwicklung eines neuen Tarifs für die Erhöhung in Betracht gezogen werden. Werden laufende Beiträge gezahlt, so ist gegebenenfalls eine technische Vertragsänderung durchzuführen.

6.2.2. Kassen mit leistungsbezogenem System

Grundsätzlich sind die unter 6.2.1 genannten Maßnahmen zu ergreifen. Da die bei leistungsbezogenen Systemen in Frage kommenden Erhöhungen (Änderung der Bemessungsgrundlagen, Gewährung von Zurechnungszeiten oder neuen Leistungsarten) i.d.R. in das bestehende Leistungsschema eingreifen und damit geschäftsplanmäßige Bestimmungen berühren, wird jedoch regelmäßig eine Tarifänderung oder eine Ergänzung durch einen neuen Tarif für die Leistungserhöhung sowie eine Satzungsänderung erforderlich.

Kommt eine Finanzierung durch Sonderausschüttungen nicht in Betracht, so kann die benötigte Einmalfinanzierung (teilweise) gegebenenfalls durch die Auflösung stiller Reserven erfolgen.

In Ausnahmefällen könnte es sich auch für das Trägerunternehmen als vorteilhaft erweisen, die Finanzierung einer Erhöhung mittels Rückstellungsbildung und Zuführung erst im Versorgungsfall durchzuführen. Hierbei sind insbesondere steuerliche Aspekte (Steuerverlagerung, Vervielfältigungsregel nach § 40b EStG, Sonderzahlungen nach § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 S. 2 EStG in der Fassung nach dem Zollkodexanpassungsgesetz) und der benötigte Verwaltungsaufwand (doppelte Bestandsführung, ggf. keine Geschäftsplanänderung notwendig) zu prüfen.

6.2.3. Kassen mit technischem Durchschnittsbeitrag

Die Ausführungen gemäß 6.2.1 gelten analog.

6.2.4. Kassen mit Deckungsbeitrag, Bedarfsbeitrag oder Bilanzausgleichsverfahren

Die Ausführungen gemäß 6.2.1 gelten analog.